



Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle Nürnberg

**für das Kraftfahrzeughandwerk Mittelfranken,
Hermannstraße 21/25, 90439 Nürnberg**

§ 1

Aufgaben , Tätigkeitsbereich

(1) Die bei der Innung des Kraftfahrzeughandwerks in Nürnberg, Hermannstrasse 21/25, 90439 Nürnberg, eingerichtete Schiedsstelle für das Kfz-Handwerk hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Mittelfranken bzw. dem Verein des mittelfränkischen. KFZ-Gewerbes e. V. (es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart) angeschlossenen Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten über

- a) die Notwendigkeit von Reparaturen
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung von Werkstattleistungen
 - c) die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Reparaturkosten
 - d) Auftragsüberschreitungen
- möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

(2) Ferner behandelt die Schiedsstelle Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 t (mit Ausnahme über den Kaufpreis) und bemüht sich um deren gütliche Beilegung sofern der Betrieb

- a) das Zeichen „Gebrauchtwagen/Autohandel mit Qualität und Sicherheit“ führt oder
- b) ständig und in nicht unerheblichem Umfang mit Gebrauchtwagen handelt und
- c) den Gestattungsvertrag zur Kollektivmarke „Meister-/Mitgliedsbetrieb der KFZ-Innung“ mit entsprechenden Anlagen gemäß § 3 des aktuellen Gestattungsvertrages oder
- d) die Einhaltung des Gebrauchtwagen-Pflichtenkataloges unterzeichnet hat.

Ebenfalls umfasst sind die Streitigkeiten über Eigengarantievereinbarungen.

(3) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten aus

- a) Werkstattleistungen/Gebrauchtwagenhandel für Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t
- b) Neuwagengeschäften
- c) Auktionsgeschäften (insbesondere Internetgestützte Auktionen)

Die Schiedsstelle befasst sich außerdem nicht mit Vermögensschäden eines Kunden, wie etwa Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Hotelkosten oder entgangenem Gewinn. Sie befasst sich letztlich nicht mit Streitigkeiten, die bereits bei Gericht anhängig sind.

§2

Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird auf Anrufung durch den Auftraggeber (Antragsteller) oder den Antragnehmer (Antraggegner) tätig. Die Anrufung erfolgt durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle. Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache auszufertigen.

(2) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers, des Fahrzeughalters und des Auftragnehmers
- b) Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Baujahr und Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges, Tag der Erstzulassung

- c) kurze Schilderung der Beanstandung und des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts
- d) Benennung eventueller Beweismittel
- e) einen bestimmten - bei Geldforderungen bezifferten – Antrag
- f) in den Fällen § 1 Abs 2 das Datum der Fahrzeugübergabe

(3) Die Anrufung ist einzureichen

- a) bei einer Beschwerde über die Angemessenheit der Reparaturkosten innerhalb von 6 Wochen seit Zugang der Rechnung
- b) bei einer Beschwerde über die Notwendigkeit der Reparaturen innerhalb von 6 Wochen seit Abnahme,
- c) bei einer Beschwerde über eine Auftragsüberschreitung innerhalb von 6 Wochen seit Abnahme,
- d) bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Durchführung der Werkstatteleistung innerhalb von 1 Jahr seit Abnahme des Auftragsgegenstandes,
- e) bei GW-Streitigkeiten unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens jedoch vor Ablauf von einem Jahr seit Übergabe des Kraftfahrzeugs,
- f) soweit es sich um Streitigkeiten aus zusätzlich abgeschlossener vertraglicher Garantie handelt, ist die Anrufung der Schiedsstelle bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Garantie möglich.

Die Anrufungsfrist ist auch dann gewahrt, wenn die Anrufungsschrift bei einer in der Schiedsstelle mitarbeitenden Organisation (vergl. § 4 Abs. 1) innerhalb der Frist eingeht. Die dort eingereichten Anrufungsschriften sind unverzüglich an die zuständige Schiedsstelle weiterzuleiten.

(4) Durch die Anrufung der Schiedsstelle

- 4.1. wird die Verjährung von Ansprüchen gehemmt
- 4.2. wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen

Die Anrufung der Schiedsstelle entbindet nicht von der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen (Bezahlung der Rechnung).

§ 3

Vorverfahren

(1) Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Schiedsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulässig ist. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach oder fehlt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, so weist die Schiedsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurück.

(2) Ist die Anrufung zulässig, so führt die Schiedsstelle in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung und dem Vertreter eines Automobilclubs/einer Überwachungsorganisation, gegebenenfalls unter Ladung der Parteien ein Vorverfahren durch.

(3) Nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des Vorverfahrens, haben die Parteien die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen oder bis zum von der Schiedsstelle vorgegebenen Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle (dzt. Kfz-Innung Mittelfranken) einzureichen. Danach behält sich die Schiedsstelle vor, ob sie (gegebenenfalls nach erneutem Einholen von Stellungnahmen) den Fall

nochmals in einer Vorkommission beraten lässt. Kommt ein Vergleich/Einigung nicht zustande, so wird das Verfahren von der Schiedskommission weiter geführt.

(4) Schriftliche Rückfragen müssen spätestens innerhalb eines Monats beantwortet werden. Lässt der Antragsteller diese Frist verstreichen, so gilt sein Antrag als zurückgenommen. Beim Schweigen des Antragsgegners gilt das Vorbringen der Gegenseite als zugestanden.

§ 4

Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

- a) einem Volljuristen als Vorsitzenden
- b) einem Vertreter eines Automobilclubs
- c) einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation
- d) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen
- e) einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung Mittelfranken.

(2) Die Mitglieder der Kommission versichern, dass Sie ihre Entscheidung objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission geheim halten werden.

(3) Sollte ein Kommissionsmitglied durch eine der Kommission vorgelegte Sache in irgendeiner Form persönlich berührt sein, so ist es von einer Mitwirkung bei der Behandlung dieser Sache ausgeschlossen. Die Organisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen anderen Vertreter.

(4) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5

Schiedskommissionsverfahren

(1) Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden

- a) mit Zustimmung der Parteien
- b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.
- c) wenn die Streitsache in Anwesenheit der Parteien zwei Mal in einer Vorkommission beraten wurde und keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(2) Die Schiedsstelle bestimmt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Schiedsstelle stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden. Alle Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig über den Stand des Vorverfahrens vollständig zu informieren.

(3) Die Verhandlungen von der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.

(4) Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.

(5) Das Verfahren soll nach längstens 3 Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

(1) Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.

(2) Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext protokolliert und den Parteien zugestellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(3) Ein vor der Schiedskommission abgeschlossener Vergleich kann nicht widerrufen werden.

§ 7 Schiedsspruch

(1) Die Schiedskommission entscheidet über den Streitfall in der Regel aufgrund eigener Sachkunde.

(2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und schriftlich zu begründen sowie in drei Exemplaren auszufertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruchs.

(3) Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so gilt:

(1) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag die Entscheidung der Schiedsstelle dahin zu erlassen, dass der Antrag abzuweisen ist.

(2) Erscheint der Antragsgegner unentschuldigt zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Antragstellers als zugestanden anzunehmen.

§ 9

Kosten

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst.

Stand: 12.07.2007